

# **SATZUNG**

## **Förderverein des BSZ Wurzen e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein des BSZ Wurzen e. V.
2. Der Vereinssitz ist Wurzen.
3. Der Gerichtsstand ist Wurzen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Fort- und Weiterbildung am Beruflichen Schulzentrum Wurzen.

Insbesondere wird der Vereinszweck verwirklicht durch:

- Die Unterstützung der Unterrichtsarbeit des Kollegiums und der Öffentlichkeitsarbeit.
  - Die Bereitstellung von zusätzlichen Lehr- und Lernmaterialien, Mobiliar und Geräten, die im Interesse der Schule und des Unterrichts liegen, wenn öffentliche Mittel im Rahmen des Etats nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
  - Bereitstellung von Zuschüssen für Schulveranstaltungen und Exkursionen.
  - Die Förderung von Projekten.
  - Die Unterstützung von Maßnahmen zum Natur- und Umweltschutz.
  - Die Förderung von berufsständischer und regionaler Traditionspflege sowie entsprechender Veranstaltungen.
  - Die Förderung der Information, Koordination und Zusammenarbeit zwischen dem Beruflichen Schulzentrum und den Ausbildungsbetrieben, der IHK, den Ämtern, Verbänden, Eltern und Auszubildenden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Verwendung der Mittel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist oder durch Tod.
3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und Interessen des Vereins in grober Weise verstößt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr ist in der Geschäftsordnung geregelt. Über Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Fälligkeit des Beitrages ist in der Geschäftsordnung geregelt. Bei Neumitgliedern ist der Jahresbeitrag anteilmäßig ab Eintrittsmonat zu entrichten.
3. Die Begleichung des Beitrages soll möglichst durch Bankeinzug erfolgen.
4. Kontoführungsgebühren, die durch eine vom Mitglied fehlerhaft angegebene Bankverbindung oder unberechtigte Stornierung der Abbuchung des Jahresbeitrages zusätzlich anfallen, sind vom Mitglied zu tragen.
5. Ehrenmitglieder sind nicht von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
6. Der Vorstand kann in Fällen sozialer Härte die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich und führt darüber Buch.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen. alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Zugriff auf Dienstleistungen des Vereins kann für einzelne Mitglieder während eines schwebenden Ausschlussverfahrens - oder soweit dies durch Verträge mit Dritten erforderlich ist - eingeschränkt werden.
4. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Benutzungsordnungen zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus vier Personen:

dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Schriftführer/-in  
dem/der Schatzmeister/-in.

Dabei umfasst der Vorstand mindestens zwei Vertreter des Beruflichen Schulzentrums Wurzen.

2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die ihm durch die Arbeit für den Verein entstanden sind.
3. Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand kann einzelne Personen zur Vertretung des Vereins für klar abgegrenzte Aufgaben bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
  - das Aufstellen einer Geschäftsordnung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer und außerordentlicher Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim. Der Antrag kann auch mündlich direkt vor der Wahl gestellt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger vorschlagen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 11**

### **Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder nach Einberufung einer Vorstandssitzung mit mindestens einwöchiger Frist zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussantrag des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Sitzung die Ergänzungen bekannt.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Aushang erfolgt öffentlich im Schaukasten des Vereins.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Sitzung die Ergänzungen bekannt.
4. Elektronisch übermittelte Korrespondenz wird vom Vorstand in Papierform abgelegt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung des Vereins sind eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks kann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Muldentalkreis für die berufliche Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum Wurzen. Der Muldentalkreis hat das Liquidationsvermögen des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus irgendeinem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.